

ERLAUBNIS NACH § 34 C GEWERBEORDNUNG

Inhaber: Herr Christian Ulrich, [REDACTED]

- Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über**
 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume, Darlehen
- Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von**
Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft und
ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich
vertrieben werden dürfen,
sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger
verwaltet werden,
öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapital- oder
Kommanditgesellschaft
- Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG**
- Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr im eigenen Namen für eigene und**
fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern,
sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte
- Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden**
Namen für fremde Rechnung

Auflagen/Hinweise:

Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig und behalte ich mir vor. Diese Erlaubnis gilt nicht für das Erbringen von Finanzdienstleistungen, für die eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gem. § 32 KWG erforderlich ist.

Diese Erlaubnis ist ausschließlich inhaberbezogen und nicht übertragbar. Sofern sie einer natürlichen Person erteilt wurde, hat sie keine Rechtskraft für dessen Tätigkeit als Geschäftsführer/Vorstand einer GmbH/UG/AG; diese benötigt eine eigenständige Erlaubnis.

Bitte beachten Sie auch das beigegefügte Informationsblatt.

Gebührenfestsetzung

Gem. Tarifstelle 12.10.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.08.1980 (GV NRW S. 924/SGV NRW 2010) in der z. Z. gültigen Fassung wird eine Verwaltungsgebühr von 750,- € erhoben. Die Gebühr wurde im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens gem. § 9 (1) GebG NRW festgesetzt. Die Zahlung ist bereits erfolgt. Neben dem Verwaltungsaufwand wurde auch der wirtschaftliche Nutzen der Erlaubnis berücksichtigt.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung ist per Email nicht möglich.

Im Auftrag

Schmidt

